

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/2898 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsmodernisierungsgesetz – MaMoG)

A. Problem

Die Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 1; L 110 vom 26.04.2016, S. 6) ist gemäß ihres Artikels 54 Absatz 1 bis zum 14. Januar 2019 in nationales Recht umzusetzen; für die Implementierung eines amtlichen Verfalls- und Nichtigkeitsregisters gilt eine Umsetzungsfrist bis zum 14. Januar 2023. Sie ist Teil einer umfassenden europäischen Markenrechtsreform, die nach Auffassung der Bundesregierung ebenso wie der vorliegende Entwurf eines Markenrechtsmodernisierungsgesetzes die folgenden drei Ziele verfolgt:

- Förderung der Koexistenz der verschiedenen Markensysteme und deren Überführung in ein kohärentes System von nationalen und unionsweiten Markenrechten;
- Einrichtung und Förderung eines gut funktionierenden Binnenmarktes durch die Erleichterung der Eintragung, der Verwaltung und des Schutzes von Marken, die Gewährleistung von Rechtssicherheit in Bezug auf den Schutzzumfang von Markenrechten, die Erleichterung des Zugangs zum Markenschutz sowie die Anpassung des Markenrechts an die Erfordernisse des Digitalzeitalters;
- effektive Bekämpfung der wachsenden Produktpiraterie.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Durch Änderungen im Markengesetz, in der Markenverordnung und im Patentkostengesetz sollen insbesondere die Darstellungsmöglichkeiten im elektronischen Register erweitert sowie eine nationale Gewährleistungsmarke, ein amtli-

ches Verfalls- und Nichtigkeitsverfahrens beim Deutschen Patent- und Markenamt und eine Regelung für Waren unter zollamtlicher Überwachung eingeführt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Einfügung eines neuen § 140 Absatz 3 in das Markengesetz, durch den eine einheitliche Rechtspraxis im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bei Markenverletzungen hergestellt werden soll, sowie Änderungen des § 158 des Markengesetzes und des § 13 des Patentkostengesetzes, die bezwecken, dass für alle Widersprüche beim Deutschen Patent- und Markenamt, die am oder nach dem 14. Januar 2019 erhoben werden, die neuen Regelungen zum Widerspruchsverfahren greifen und das neue Gebührenverzeichnis Anwendung findet.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2898 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 99 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

, f) In Absatz 5 werden das Wort „Gemeinschaftsmarkengerichten“ durch das Wort „Unionsmarkengerichten“ und die Angabe „§ 140 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 140 Absatz 4“ ersetzt.‘

b) Nach Nummer 105 wird folgende Nummer 106 eingefügt:

,106. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Sicherung der in diesem Gesetz bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen auch ohne die Darlegung und Glaubhaftmachung der in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen erlassen werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.‘

c) Die bisherigen Nummern 106 bis 111 werden die Nummern 107 bis 112.

d) In der neuen Nummer 112 wird § 158 wie folgt geändert:

aa) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Ist die Anmeldung vor dem 1. Oktober 2009 eingereicht worden, ist für den gegen die Eintragung erhobenen Widerspruch § 42 Absatz 1 und 2 in der bis zum 1. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Ist die Anmeldung zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem 14. Januar 2019 eingereicht worden, ist für den gegen die Eintragung erhobenen Widerspruch § 42 Absatz 1 und 2 in der bis zum 14. Januar 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Ist der Widerspruch vor dem 14. Januar 2019 erhoben worden, findet § 42 Absatz 3 und 4 keine Anwendung.“

bb) Die Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 5 bis 10.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

,4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Widersprüchen nach § 42 des Markengesetzes findet Absatz 1 Nummer 2 und 3 keine Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.‘

b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

Berlin, den 10. Oktober 2018

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Ingmar Jung
Berichterstatter

Dr. Nina Scheer
Berichterstatterin

Jens Maier
Berichterstatter

Roman Müller-Böhm
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Tabea Rößner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ingmar Jung, Dr. Nina Scheer, Jens Maier, Roman Müller-Böhm, Friedrich Straetmanns und Tabea Rößner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/2898** in seiner 42. Sitzung am 28. Juni 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/2898 in seiner 16. Sitzung am 10. Oktober 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 19/2898 in seiner 17. Sitzung am 10. Oktober 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/2898 am 28. September 2018 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/2898 in seiner 22. Sitzung am 10. Oktober 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/2898 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung des Markengesetzes – MarkenG)

Zu Buchstabe a (Änderung des § 125e MarkenG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der durch die Einfügung unter Buchstabe b geänderten Nummerierung.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 140 MarkenG)

Mit der vorgesehenen Einfügung des § 140 Absatz 3 MarkenG wird im Markengesetz eine dem § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb entsprechende Regelung eingeführt, der zufolge einstweilige Verfügungen auch ohne die Darlegung und Glaubhaftmachung der in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen erlassen werden können.

Dadurch wird eine einheitliche Rechtspraxis im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bei Markenverletzungen hergestellt. Angesichts zuletzt divergierender Rechtsprechung zu diesem Punkt wird Rechtsklarheit geschaffen.

Zu Buchstabe c (Änderung der Nummerierung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (Änderung des § 158 MarkenG)

Gemäß § 158 Absatz 3 MarkenG in der Entwurfsfassung (MarkenG-E) gelten für den Fall, dass die Anmeldung am oder nach dem 1. Oktober 2009 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden ist, für den gegen die Eintragung erhobenen Widerspruch § 42 Absatz 1 und Absatz 2 MarkenG in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung.

Die neue Regelung des § 42 Absatz 3 und Absatz 4 MarkenG findet nur auf Widersprüche Anwendung, die am oder nach dem 14. Januar 2019 beim Deutschen Patent- und Markenamt erhoben werden.

Solche Widersprüche können demzufolge auf Grundlage mehrerer Widerspruchskennzeichen erhoben werden. Zugleich finden gemäß § 64a MarkenG in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1, 13 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Patentkostengesetzes (PatKostG) die neuen Gebührensätze Anwendung.

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 158 Absatz 3 MarkenG-E führen in Kombination mit den Änderungen des § 13 PatKostG dazu, dass für alle Widersprüche, die am oder nach dem 14. Januar 2019 erhoben werden, die neuen Regelungen zum Widerspruchsverfahren greifen und damit übereinstimmend auch das neue Gebührenverzeichnis Anwendung findet.

Zu Nummer 2 (Änderung des Patentkostengesetzes – PatKostG)**Zu Buchstabe a (Änderung des § 13 PatKostG)**

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 13 PatKostG führen in Kombination mit den Änderungen des § 158 Absatz 3 MarkenG-E dazu, dass für alle Widersprüche, die am oder nach dem 14. Januar 2019 erhoben werden, die neuen Regelungen zum Widerspruchsverfahren greifen und damit übereinstimmend auch das neue Gebührenverzeichnis Anwendung findet.

Zu Buchstabe b (Änderung der Nummerierung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Berlin, den 10. Oktober 2018

Ingmar Jung
Berichterstatte

Dr. Nina Scheer
Berichterstatte

Jens Maier
Berichterstatte

Roman Müller-Böhm
Berichterstatte

Friedrich Straetmanns
Berichterstatte

Tabea Rößner
Berichterstatte

